



Brüssel, den 6. November 2023
(OR. en)

14799/23

LIMITE

ECOFIN 1101
UEM 342

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Genehmigung eines von Frankreich vorgelegten Gestaltungsentwurfs für eine 2-Euro-Gedenkmünze

1. Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“) übermittelte Frankreich über das Generalsekretariat des Rates den Gestaltungsentwurf für
 - eine 2-Euro-Gedenkmünze, die 2024 ausgegeben werden soll und den Olympischen Spielen 2024 in Paris gewidmet ist (siehe Dokument ST 14798/23).
2. Jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, konnte gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben, wenn zu erwarten war, dass dieser unter seinen Bürgerinnen und Bürgern negative Reaktionen hervorruft.
3. Hätte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen der Verordnung des Rates genügt, so hätte sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen müssen.

¹ ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.

4. Binnen der gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung des Rates festgelegten Frist bis zum 3. November 2023 sind beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung eingegangen.
 5. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung des oben genannten Gestaltungsentwurfs gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung des Rates als vom Rat am 4. November 2023 angenommen².
 6. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
 7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.
-

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1) festgelegt.